

ordnungen mit gefährlichen Stoffen; notfalls Verzicht auf ein Praktikum und Ersatz durch eine andere Leistung. Entsprechende Modifikationen können für alle während des Studiums zu erbringenden Teilleistungen gewährt werden.

Unterstützung im Studium: Krankmeldung bei Prüfungen

Ein krankheitsbedingter kurzfristiger Rücktritt von einer Prüfung muss dem Prüfungsamt unverzüglich mitgeteilt werden. Zudem ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit nachvollziehbar unter Nennung der Diagnose bescheinigt. Ein notwendiger Rücktritt wegen einer akut auftretenden krankheitsbedingten Leistungsbeeinträchtigung (z.B. eines epileptischen Anfalls) während einer Prüfung (Prüfungsabbruch) muss ebenfalls unverzüglich – d.h. vor Ende der Prüfung – geltend gemacht und unmittelbar im Anschluss ärztlich bestätigt werden. Man sollte also die Prüfung abbrechen, sich krank melden und sofort den Arzt aufsuchen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Beeinträchtigung meistens nicht mehr geltend gemacht werden.

Unterstützung im Studium: Eingliederungs- oder Integrationshilfe

Viele Studierende mit einer chronischen Krankheit/Behinderung benötigen neben technischen Hilfen auch persönliche Assistenz. In den meisten Bundesländern kann man diese über die *Eingliederungshilfe nach den §§ 53 und 54 SGB XII* bei den zuständigen Sozialleistungsträgern beantragen. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung oder chronische Erkrankung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Dazu gehört auch die Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf, einschließlich des Besuchs einer Hochschule.

In Berlin beispielsweise kann ein großer Teil dieser Leistungen direkt beim studierendenWERK (Beratungsstellen für behinderte und chronisch kranke

Studierende) beantragt werden. Mit dem Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz wurde im Berliner Hochschulgesetz die Verpflichtung zur Integration der Studierenden mit chronischer Krankheit/Behinderung verankert. Die Vergabe der Integrationshilfen (z.B. Assistenz, technische Hilfen, Gebärdendolmetscher) haben die Hochschulen dem Studentenwerk übertragen. Informationen dazu finden Sie unter der Überschrift „Beratung“ auf der Webseite des studierendenWERKS Berlin (www.stw.berlin).

Unterstützung im Studium: Studienassistenten

Studienassistenten soll die behinderungs-/krankheitsbedingt notwendige Unterstützung im Studium bieten. Sie wird in der Regel von Studierenden aus dem eigenen Semester geleistet. Sie können z.B. Mitschriften anfertigen oder sind bei der Nach- und Vorbereitung des Lehrstoffs behilflich. Eine geeignete Studienassistenten wählt man am besten selbst aus. Bei Bedarf helfen die Behindertenbeauftragten an den Hochschulen.

Unterstützung nach dem Studium

Oftmals ist es gar nicht so einfach, nach Beendigung des Studiums einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden. Die *Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit* bietet schwerbehinderten Akademikern hier kompetente Unterstützung an. Kontakt: ZAV, Villemombler Straße 76, 53123 Bonn; Tel.: 0228 – 713 1313.

Wo finde ich Hilfe und Unterstützung?

Die umfangreiche Broschüre *Epilepsie und Studium* steht auf unserer Webseite als kostenloser Download zur Verfügung (gedruckt ist sie leider vergriffen). Auf der Seite finden Sie auch viele nützliche Informationen zur Behandlung und zum Leben mit Epilepsie – ein Besuch lohnt sich.

Die *Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung* des Deutschen Studentenwerks, die regionalen Beratungsstellen der Studentenwerke und

die Behindertenbeauftragten Ihrer Hochschule geben weitere Informationen bzw. stehen für Beratungsgespräche zur Verfügung. Weitere Informationen und das Verzeichnis der Ansprechpartner finden Sie auf der Webseite der Studentenwerke (www.studentenwerke.de) unter der Überschrift *Themen/Studieren mit Behinderung*.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich von uns im Rahmen einer Beratung von Betroffenen für Betroffene telefonisch beraten zu lassen. Nähere Informationen zu unserem Beratungsangebot finden Sie auf unserer Webseite.

Wenn Sie bei uns Mitglied werden, erhalten Sie viermal jährlich unsere Mitgliederzeitschrift *einfälle* mit vielen interessanten Fachartikeln und Erfahrungsberichten und können an unseren Seminaren und Veranstaltungen zu ermäßigten Preisen teilnehmen.



Bundesgeschäftsstelle

Zillestraße 102
10585 Berlin
Fon: + 49 (0) 30 342 4414
Fax: + 49 (0) 30 342 4466

info@epilepsie-vereinigung.de
www.epilepsie-vereinigung.de
Besuchen Sie uns auch auf Facebook:



Spendenkonto

IBAN DE24 100 700 240 6430029 01
BIC (SWIFT) DEUT DE DBBER
Deutsche Bank Berlin

EPILEPSIE UND STUDIUM



Sie haben eine chronische Krankheit – zum Beispiel Epilepsie – und wollen studieren? Grundsätzlich können Sie alles studieren, was sie möchten – vorausgesetzt, Sie haben die Hochschulzugangsberechtigung. Von Seiten der Hochschulen darf es keine Einschränkungen bei der freien Studienwahl geben. Allerdings sollten Sie sich überlegen, welche Berufschancen Sie mit dem gewählten Studienfach haben (vgl. dazu unser Faltblatt *Berufswahl bei Epilepsie*) – Art und Häufigkeit der epileptischen Anfälle können diese u.U. beeinträchtigen (z.B. kann es nach dem Medizinstudium Probleme mit der Approbation, der Zulassung als Arzt, geben). Sie dürfen aber nicht mit diesem Argument vom gewählten Studiengang ausgeschlossen werden, der Ihnen in der Regel den Zugang zu unterschiedlichen Berufsfeldern eröffnet.

Zulassung zum Studium: Härtefallantrag

Unter bestimmten Voraussetzungen können behinderte/chronisch kranke Menschen durch einen *Härtefallantrag* unabhängig von Abschlussnote und Wartezeit zum Studium zugelassen werden. Dabei müssen die Gründe sorgfältig dargelegt werden, die zur Anerkennung des Härtefalls auf sofortige Zulassung führen sollen. Sie können sich darüber bei den Behindertenbeauftragten der Hochschule, an der Sie studieren wollen, beraten lassen. Die Adressen finden Sie auf der Webseite des *Deutschen Studentenwerks* (www.studentenwerke.de unter der Überschrift *Themen/Studieren mit Behinderung*); dort finden Sie auch weitere Informationen.

Zur Begründung des Antrags kann z.B. angeführt werden:

- Infolge der chronischen Erkrankung/Behinderung ist eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich oder gegenüber nicht beeinträchtigten Personen in unzumutbarer Weise erschwert.
- Wegen einer fortschreitenden chronischen Krankheit/Behinderung ist eine Wartezeit nicht zumutbar, da bei einem späteren Studienbeginn die Belastungen des Studiums nicht mehr durchgehalten werden könnten.

- Infolge der chronischen Krankheit/Behinderung ist eine Beschränkung auf ein enges Berufsfeld gegeben, zu dem der Zugang am ehesten durch ein Studium möglich ist.
- Infolge der chronischen Krankheit/Behinderung musste der bisherige Beruf/das bisherige Studium aufgegeben werden.

Wer direkt nach dem Abitur studieren möchte, hat gute Chancen, dass bei einer schwerwiegenden chronischen Krankheit/Behinderung ein Härtefallantrag anerkannt wird. Bis zu 2% der in einem Fach verfügbaren Studienplätze werden im Wege der Härtefallzulassung – d.h. unabhängig von Note und Wartezeit – vergeben. Gibt es mehr Bewerber, entscheidet das Ausmaß der Beeinträchtigung bzw. das Los.

Zur Begründung des Härtefallantrags ist ein fachärztliches Gutachten erforderlich. Es sollte von einem kompetenten Facharzt erstellt sein und darf sich nicht nur auf die Diagnose beschränken, sondern muss auch zu den im konkreten Einzelfall für den Härtefall maßgeblichen Kriterien hinreichend Stellung nehmen. Dabei können mehrere Kriterien zutreffend sein. Das Gutachten sollte auch Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Aussage zur Prognose des weiteren Krankheitsverlaufs enthalten und es sollte für medizinische Laien verständlich sein. Als zusätzliche Nachweise sind z.B. beglaubigte Kopien des Schwerbehindertenausweises (vgl. dazu unser Faltblatt *Epilepsie und Schwerbehinderung*) oder des Feststellungsbescheids des Versorgungsamts geeignet.

Zulassung zum Studium: Verbesserung der Note und/oder Wartezeit

Bei längerer Krankheit, schulischen Ausfallzeiten und infolgedessen Verschlechterungen der schulischen Leistungen kann als Nachteilsausgleich eine *Verbesserung der Durchschnittsnote* in Betracht kommen. Hierzu sind als Nachweise Schulzeugnisse sowie eventuell ein begründetes Schulgutachten erforderlich.

Wer infolge krankheitsbedingter Fehlzeiten das Studium erst verspätet beginnen kann – weil er z.B. ein Schuljahr wiederholen musste – kann als Nachteilsausgleich eine entsprechende *Verbesserung der Wartezeit* beantragen. Als Nachweise kommen eine Bescheinigung der Schule und ein ärztliches Attest in Betracht.

Die Bewerbungschancen können durch diese Sonderanträge oder den Härtefallantrag verbessert, aber in keinem Fall schlechter werden. Wird der Antrag nicht anerkannt, nehmen die Betroffenen am gewöhnlichen Zulassungsverfahren teil.

Unterstützung im Studium: Nachteilsausgleiche

Im Hochschulrahmengesetz ist festgelegt, dass die Hochschulen dafür sorgen müssen, dass behinderte/chronisch kranke Studierende nicht benachteiligt werden und dass sie die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Außerdem müssen Prüfungsordnungen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit berücksichtigen.

Um den *Prüfungsnachteilsausgleich* zu beantragen, sollte rechtzeitig vor der Prüfung ein schriftlicher Antrag an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses gestellt werden. Sind modifizierte Prüfungsbedingungen erforderlich, sollten diese in einem formlosen schriftlichen Antrag benannt und begründet werden und es sollte ein geeigneter Nachweis (z.B. ein ärztliches Attest) beigelegt werden. Es handelt sich beim Nachteilsausgleich um einen **Rechtsanspruch**, nicht um ein Entgegenkommen der Dozenten oder des Prüfungsamtes. Bei der Antragstellung sind die Beauftragten für behinderte Studierende behilflich.

Voraussetzung für eine nachteilsausgleichende Regelung ist, dass der Studierende aufgrund einer chronischen Krankheit/Behinderung die geforderte Leistung nicht in der vorgeschriebenen Form erbringen kann und durch die geänderte Form der Prüfung der Nachweis einer gleichwertigen Leistung möglich ist.

Der Nachteilsausgleich **muss** zum Ausgleich der durch die chronische Krankheit/Behinderung bedingten Beeinträchtigung erforderlich sein. Daher ist es sinnvoll, sich die Art der Beeinträchtigung und die Ausgleichsmöglichkeit (z.B. Schreibzeitverlängerung, häufigere Pausen) durch ein ärztliches Attest bestätigen zu lassen. Ein Schwerbehindertenausweis ist für den Nachteilsausgleich **nicht** zwingend erforderlich und zum Nachweis der konkreten, prüfungsrelevanten Behinderung häufig auch nicht ausreichend.

Beispiele für nachteilsausgleichende Regelungen

- Schreibzeitverlängerung und/oder zusätzliche Ruhepausen sowie Einzelraum und Einzelaufsicht bei Klausuren (bei eingeschränkter Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit).
- Schriftliche Ergänzungen mündlicher Prüfungen oder Ersatz durch schriftliche Prüfungen für Studierende mit Hör- oder Sprachbehinderung, ggf. auch für Studierende mit psychischen Erkrankungen.
- Mündliche statt schriftliche Prüfung für Studierende bei starker Beeinträchtigung des Schreibvermögens.
- Berücksichtigung von Krankheitszeiten/eingeschränkter Leistungsfähigkeit bei der Bemessung der Bearbeitungsfristen für Hausarbeiten, Bachelor- oder Masterarbeiten.
- Berücksichtigung von Krankheitszeiten/eingeschränkter Leistungsfähigkeit bei der Bemessung von Prüfungszeiträumen durch eine Verlängerung der Frist für den gesamten Prüfungszeitraum bzw. der Abstände zwischen mehreren Klausuren.
- Fristverlängerung, soweit die Prüfungsordnung die Anmeldung zur Prüfung innerhalb einer bestimmten Semesterzahl zwingend vorschreibt.
- Modifikation der Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen bei häufig aufeinander folgenden Fehlzeiten, z.B. durch den Ersatz mit anderen Leistungen wie zusätzlichen Hausarbeiten oder den Nachweis der Teilnahme an einer weiteren Lehrveranstaltung zum selben Thema.
- Änderung von Praktikumsbedingungen/Bereitstellung von Assistenzkräften für ein Praktikum, z.B. bei anfallsbedingten Gefährdungen durch Versuchsan-